



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 12. Juli 2022

2022/94. Einzelinitiative "Generationenpark Sophie Guyer" der Grünen Partei, vertreten durch Präsident Pirmin Knecht, Vorprüfung

1. Inhalt der Initiative

Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 richtet die Grüne Partei, vertreten durch Präsident Pirmin Knecht, [REDACTED], 8330 Pfäffikon, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) und § 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) folgende Initiative an den Gemeinderat.

Initiativtext:

„Einzelinitiative „Generationenpark Sophie Guyer“ (in Form einer allgemeinen Anregung nach GPR § 146 ff)

Text

1. Der Gemeinderat wird aufgefordert, auf dem gemeindeeigenen Grundstück (Nr. 12975), im Volksmund „Sophie-Guyer-Wiese“ genannt, einen Generationenpark zu realisieren. Dieser soll die Biodiversität im Siedlungsgebiet fördern und allen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung stehen, zur Begegnung, für Freizeitaktivitäten und zur Erholung. Die Bedürfnisse der älteren Menschen und die Begegnung zwischen den Generationen sollen besondere Berücksichtigung finden.
2. Bauten dürfen nur errichtet werden, wenn sie dem Betrieb des Generationenparks dienen.

Begründung

Das Ortsbild von Pfäffikon war bis in die jüngste Vergangenheit geprägt durch grüne Flächen im Siedlungsgebiet. Die Verdichtung hat dazu geführt, dass diese grünen Inseln verschwunden sind. Die Sophie-Guyer-Wiese ist die letzte verbliebene grosse Grünfläche in Gemeindebesitz im Ortszentrum.

Die Nutzung des Naturschutzgebiets rund um den Pfäffikersee für die Begegnung und Erholung stösst aufgrund der hohen Besucherzahlen an Grenzen. Es ist notwendig, im Siedlungsgebiet in Pfäffikon Alternativen zu schaffen.

Das Anliegen von Sophie Guyer vor über hundert Jahren war es, Menschen in wirtschaftlicher Hinsicht zu einem sorgenfreien Alter zu verhelfen. Dank der Entwicklung der Sozialwerke im 20. Jahrhundert bestehen heute wirksame Instrumente zur finanziellen Absicherung. Diese Entwicklung konnte Sophie Guyer nicht vorhersehen. Mit dem Ausbau des Alterszentrums auf einem Teil des ursprünglichen Areals wurden auf absehbare Zeit die Voraussetzungen für einen würdigen Aufenthalt im hohen Alter geschaffen.

Gleichzeitig haben die soziale Integration und der Dialog zwischen den Generationen wenig Fortschritte gemacht. Es ist deshalb sicherlich im Sinne der Stifterin, ihr Vermächtnis dafür zu nutzen. Wenn das Grundstück nicht weiter verbaut wird, bleibt es künftigen Generationen offen, den Park neuen Bedürfnissen anzupassen.

Die blosser Verlängerung des aktuellen Zustands ist auf die Dauer keine Lösung. Die Stifterin wünschte sich eine aktive Nutzung. Es ist an der Zeit, aus der Sophie-Guyer-Wiese eine qualitativ hochwertige Grünfläche zu machen und sie einer gesellschaftlichen Funktion zuzuführen.“

Die Initiative ist von 166 Personen unterzeichnet.

2. Formale gesetzliche Grundlagen zu Initiativen

2.1 Grundsätzliches

Gemäss § 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Es muss sich um einen Gegenstand handeln, der der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht (§ 147 Abs. 1 GPR). Zu Form und Gültigkeit einer Initiative sind Art. 25 und Art. 28 Kantonsverfassung (KV) sowie § 120 Abs. 2 bzw. § 121 Abs. 2 GPR zu beachten. Gemäss Art. 25 Abs. 1 KV kann eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Gemäss Art. 28 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie: a) die Einheit der Materie wahrt; b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst; c) nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Gemäss § 120 Abs. 2 GPR kann eine Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten werden. Dann muss sie einen in allen Teilen konkret formulierten Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form enthalten. Die gestellten Anträge müssen gemäss § 121 Abs. 2 GPR einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen.

GRP § 120 Abs. 3 bietet die Möglichkeit, eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu halten ohne den Konkretisierungsgrad gemäss Abs. 2 zu erreichen.

2.2 Verfahrensablauf/Zeitplan

Gemäss § 150 Abs. 3 GRP prüft der Gemeinderat innert drei Monaten nach der Einreichung die Gültigkeit der Initiative. Ist sie gültig, wird sie der nächstmöglichen Gemeindeversammlung unterbreitet. Diese wäre die Gemeindeversammlung vom 14. November 2022.

Fällt der Entscheid über eine Einzelinitiative an der Urne, muss diese spätestens innert 6 Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit unterbreitet werden.

3. Beurteilung der Zulässigkeit der Initiative durch den Gemeinderat

Die Initiative ist in der Form der allgemeinen Anregung gehalten. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ist gegeben, weil davon auszugehen ist, dass für die Umsetzung des Anliegens eine Kreditvorlage nötig ist, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fällt. Dazu kommt, dass das Sophie Guyer-Areal eine letztwillige Zuwendung mit besonderer Zweckbestimmung nach § 91 GG ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung der Initiative diese Zweckbestimmung mindestens tangiert. Die Initiative ist jedoch durchführbar und ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht ist nicht offensichtlich.

Gemäss der Zweckbindung sind die Nutzung der unüberbauten Grundstücksteile sowie die Errichtung weiterer Bauten und Anlagen zulässig, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und den Bedürfnissen und Anliegen der Betagten dient. Mit der Initiative wird verlangt, dass auf dem unbebauten Grundstück ein Park für alle Bevölkerungsgruppen realisiert wird, wobei die Bedürfnisse der älteren Menschen und die Begegnung zwischen den Generationen besonders zu berücksichtigen sind. Bauten dürfen gemäss Initiative nur errichtet werden, wenn sie dem Betrieb des Generationenparks dienen. Namentlich das mit der Initiative verbundene Verbot der Errichtung von Bauten und Anlagen für Betagte ist mit der geltenden Zweckbestimmung nicht vereinbar. Eine Änderung der Zweckbindung ist nur möglich, wenn diese unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, weshalb Absatz 2 des Initiativtextes als ungültig zu bezeichnen ist.

Verstösst nur ein Teil der Initiative gegen übergeordnetes Recht, so ist diese für teilweise gültig zu erklären. Absatz 1 der Initiative enthält die wesentlichen Anliegen und bildet auch ohne Absatz 2 ein sinnvolles Ganzes. Eine völlige Ungültigerklärung der Initiative wäre unverhältnismässig.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einzelinitiative der Grünen Pfäffikon, vertreten durch Pirmin Knecht, Am Landsberg 25 vom 3. Mai 2022 nach Prüfung der formellen und materiellen Inhalte als teilweise gültig zu erklären ist. Sie ist in der Form des allgemeinen Antrages gehalten. Das Begehren verpflichtet den Gemeinderat, auf der Sophie Guyer-Wiese einen Generationenpark zu realisieren. Dazu bedarf es der Ausarbeitung einer Vorlage und der Klärung der Rechtslage in Bezug auf die Bau- und Zonenordnung und des Verwendungszweckes der zweckgebundenen Zuwendung „Sophie Guyer“ gemäss RRB Nr. 1130 vom 16. Januar 1999. Die Initiative steht überwiegend im Einklang mit Art. 28 KV.

Seitens des Gemeinderates nehmen die Ressorts Bau und Umwelt, Finanzen und Liegenschaften sowie Gesellschaft zur Initiative Stellung. Der Gemeindeschreiber ist zu beauftragen, die Koordination unter den Beteiligten sowie den zeitlich korrekten Ablauf des Geschäfts sicher zu stellen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat erklärt die Einzelinitiative „Generationenpark Sophie Guyer“ vom 3. Mai 2022 gestützt auf Art. 28 KV und § 150 GPR für teilweise gültig. Im Sinne der Erwägungen wird Absatz 2 des Initiativtextes für ungültig erklärt.
2. Die Ressorts Bau und Umwelt, Finanzen und Liegenschaften sowie Gesellschaft werden beauftragt, bis 31. August 2022 inhaltlich zur Initiative Stellung zu nehmen und zusammen mit dem Gemeindeschreiber Antrag und Bericht zu verfassen.
3. Der Gemeindeschreiber übernimmt die Koordination unter den Ressorts und überwacht den Zeitplan.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 5 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Initianten, Grüne Partei Pfäffikon, Präsident Pirmin Knecht, [REDACTED]
8330 Pfäffikon, 2fach, eingeschrieben
 - Ressortvorstand Bau und Umwelt
 - Ressortvorstand Finanzen und Liegenschaften
 - Ressortvorstand Gesellschaft
 - Gemeindepräsident
 - Gemeindeschreiber
 - Bausekretärin
 - Leiter Bauamt
 - Leiter Liegenschaften
 - Bereichsleiterin Gesellschaft

- Archiv G2.03.3 /
- Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: